

# QUALITÄTSMANAGEMENT-VEREINBARUNG

## NPM WARENLIEFERANT



zwischen SUSPA GmbH  
Mühlweg 33  
90518 Altdorf  
nebst ihren Tochtergesellschaften

im Folgenden kurz **SUSPA** genannt

und

\_\_\_\_\_  
Name des Lieferanten

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl / Ort

im Folgenden kurz **Lieferant** genannt

### 1 Zweck

SUSPA ist führender Hersteller von Aufpralldämpfern, Crashmanagement-Systemen, Gasdruckfedern, Hydraulikdämpfern, Schwingungsdämpfern und elektrischen, pneumatischen sowie hydraulischen Verstellsystemen. Kunden sind die Automobilhersteller, Erstaustatter (OEM) und Anwender in der Industrie. Im Kundeninteresse und zum stetigen Ausbau bzw. dem Erhalt der Wettbewerbsposition, ist SUSPA gemeinsam mit den Lieferanten bestrebt, Produkte und Prozesse an höchsten Qualitäts- und Umweltstandards auszurichten.

Mit dieser Qualitätsmanagement-Vereinbarung möchte SUSPA gemeinsam mit den Lieferanten eine einheitliche Qualitäts- und Umweltphilosophie betonen. SUSPA und der Lieferant verpflichten sich deshalb zur Einhaltung einheitlicher Qualitäts- und Umweltstandards sowie zur Einhaltung dieser Vereinbarungen.

Grundlagen für eine langfristige Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern sind die vertrauensvolle Partnerschaft und die kooperative Zusammenarbeit, deren Ziel die Erfüllung der Anforderungen der Kunden und der SUSPA selbst ist. Die Zufriedenheit der

Kunden muss nachhaltig sichergestellt werden.

Die Vereinbarung gilt für alle Kaufverträge (Rahmenverträge, Abrufaufträge und Einzelbestellungen), d.h. für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten und dessen Niederlassungen im In- und Ausland an SUSPA und ihre Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie an im Auftrag von SUSPA handelnde Firmen.

### 2 Systemqualität in der Lieferkette

#### **2.1 Informationspflicht des Lieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich, Daten im Rahmen einer Lieferantenselbstauskunft durch Eintragung im SUSPA Supplier Relationship Managementsystem (SRM) zur Verfügung zu stellen und aktuell zu halten. Als Bestandteil der Lieferantenselbstauskunft sind bspw. auch Fragebögen zur sozialen Verantwortung (Corporate Social Responsibility – CSR), zur Materialart, als auch Maßnahmen zur Lieferantenbewertung und aktuelle Zertifikate in SRM zur Verfügung zu stellen. **Diese sind angelehnt an**

die Fragebögen von drive sustainability (<https://www.drivesustainability.org/>) in der jeweils aktuellen Version.

Der Lieferant verpflichtet sich, mit SUSPA eine Geheimhaltungsvereinbarung zu schließen (F 2603.01 bzw. F 2603.02).

## 2.2 Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich, ein zertifiziertes QM-System gemäß den Forderungen der DIN EN ISO 9001, oder alternativ IATF16949 oder VDA 6.1 aufzubauen und zu erhalten.

Außerdem strebt der Lieferant an, ein UM-System aufzubauen und aufrecht zu erhalten, das den Anforderungen nach EMAS oder DIN EN ISO 14001 gerecht wird. Eine diesbezügliche Zertifizierung sollte angestrebt werden.

Der Lieferant soll für Ereignisse wie Unterbrechungen in der Energieversorgung, Arbeitskräftemangel, Ausfall von wichtigen Betriebsmitteln, usw. Maßnahmen treffen, um diese zu vermeiden und in vertretbarem Maße die Belieferung von SUSPA auch in Notfällen zu ermöglichen.

Sollten Vorlieferanten zur Sicherstellung der Leistung benötigt werden, ist der Lieferant bestrebt, dessen Qualitätsrichtlinien auch beim Vorlieferanten anzuwenden.

## 2.3 Auditierung

SUSPA hat das Recht, sich nach Zustimmung des Lieferanten durch ein Qualitätsaudit von der Wirksamkeit der qualitätssichernden Maßnahmen zu überzeugen und die vertragsgemäße Ausführung der Produkte beim Lieferanten zu überprüfen.

Der Lieferant ermöglicht SUSPA nach Zustimmung durch den Lieferanten die Überprüfung seiner Umweltaktivitäten im Rahmen eines Umweltaudits.

## 3 Planung

Die Qualitätsanforderungen an die zu liefernden Produkte bzw. Leistungen werden von SUSPA in den Bestelldokumenten bzw. im Rahmen der Auftragsausführung verbindlich festgelegt.

Im Rahmen der präventiven Qualitätsplanung müssen vom Lieferanten zur frühzeitigen Sicherstellung einer fehlerfreien Lieferung / Leistung alle notwendigen Schritte beim Lieferanten eingeleitet werden.

## 4 Ausführungsqualität

### 4.1 Prototypen, Vorserienteile, Erstbestimmung

entfällt

### 4.2 Beschaffung

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser Vereinbarung.

### 4.3 Produktion / Leistungserbringung

Bei Qualitätseinbrüchen ist SUSPA umgehend zu informieren. Qualitätsabweichungen müssen vor Auslieferung schriftlich in Form eines Fehlerberichts zur Genehmigung an SUSPA eingereicht werden. Bei Anlieferung der Ware muss der genehmigte Fehlerbericht (Abweichungsgenehmigung) vorliegen. Die Transportbehälter sind deutlich zu kennzeichnen.

### 4.4 Prüfmittel

entfällt

### 4.5 Prüfungen

Zur Vermeidung von Auslieferungen fehlerhafter Teile ist der Lieferant verpflichtet, an allen zur Lieferung vorgesehenen Teilen die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

## 4.6 Qualitätsaufzeichnungen

Qualitätsdokumente müssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben archiviert werden.

Ist eine Lieferung von Erstmustern vereinbart, ist zusammen mit dem Erstmusterprüfbericht auf Anforderung eine Prüfbescheinigung nach EN 10204 an SUSPA mitzuliefern. Die geforderte Nachweisstufe ist 3.1. Abweichungen sind gesondert zwischen SUSPA und dem Lieferanten zu vereinbaren. Bei der Serienlieferung sind die Prüfbescheinigungen vom Lieferanten aufzubewahren und nur auf Verlangen von SUSPA vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.

## 5 Lieferqualität

### 5.1 Transport / Anlieferung

Der Lieferant darf grundsätzlich nur fehlerfreie Produkte liefern, da die Eingangsprüfung von SUSPA in der Regel ausschließlich eine Identitäts-, Sicht- und Mengenprüfung umfasst. SUSPA muss immer in der Lage sein, vom Lieferanten erhaltene Teile ohne Wareneingangsprüfung direkt in die Produktion zu geben.

Alle Lieferungen müssen eindeutig über die Angaben auf dem Lieferschein rückverfolgbar sein. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferverpflichtungen 100%ig einzuhalten. Der Lieferant muss durch eine geeignete Verpackung sicherstellen, dass die Qualität der Produkte durch den Transport zu SUSPA nicht beeinträchtigt wird. Versandpapiere sind vollständig und richtig zu erstellen.

Aufzeichnungen über Zusatzfrachtkosten werden von SUSPA geführt.

### 5.2 Definitionen Anlieferqualität

Die Begriffe „Fehler“ und „defekt“ werden als die Nichterfüllung einer vereinbarten Forderung definiert.

Fehlerhafte Zulieferteile werden mittels Reklamationsbericht durch SUSPA formell

reklamiert.

Unabhängig von der Anzahl tatsächlich fehlerhafter Teile misst SUSPA die relative Anlieferqualität vorrangig durch Zählen und Gewichten der Anzahl beanstandeter Lieferungen sowie der Anzahl der Reklamationsberichte.

Soweit notwendig und für die Lieferantenentwicklung hilfreich, können ppm-Auswertungen ergänzend erstellt werden:

$$\text{ppm-Wert} = \frac{\text{fehlerhafte Menge}}{\text{gelieferte Menge}} \times 1.000.000$$

Für die ppm-Betrachtung gilt das Datum der Registrierung des Fehlers bei SUSPA. Kann SUSPA die tatsächliche Anzahl fehlerhafter Teile nicht ermitteln, so zählen alle Teile des Lieferloses als fehlerhaft, bis der Lieferant nachweislich andere Teilezahlen meldet. Bei Fehllieferung oder falscher Verpackung gelten alle Teile des Lieferloses als fehlerhaft.

#### 5.2.1 Ziele der Anlieferqualität

Als Zielwerte für die Anlieferqualität gelten

Null Reklamationsberichte  
Null beanstandete Lieferungen  
Null ppm.

#### 5.2.2 Lieferantenbewertung

Mindestens einmal jährlich bewertet SUSPA die Lieferanten nach festgelegten Kriterien.

- | Kundenbasierte Qualität
- | (Produktionsstillstände, beim Kunden oder bei SUSPA, Rücklieferungen aus dem Feld – resultierend aus Lieferantenfehler)
- | Produkt-Anlieferqualität
- | Termintreue
- | Verhalten bei Reklamationen (Abhängig von der 8D Antwort im Reklamationsreport)
- | Sonderfahrten (Sonderfahrten von SUSPA zum Kunden, resultierend aus Lieferantenfehlern)

### | Spezieller Status

Anhand dieser Kriterien erfolgt eine Einstufung nach A-, B- und C- Lieferanten. B- und C- Lieferanten müssen Maßnahmen festlegen und mitteilen, die geeignet sind, die A-Einstufung kurz- bis mittelfristig zu erlangen.

## 5.3 Reklamationsbearbeitung

Bei Lieferungen / Leistungen, welche die festgelegten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, wird wie folgt verfahren:

- | SUSPA informiert den Lieferanten über die fehlerhafte Lieferung / Leistung. Der Lieferant muss Sofort- und geeignete Langfristmaßnahmen zur zukünftigen Fehlervermeidung treffen.
- | Der Lieferant muss die Sofortmaßnahmen unmittelbar nachweisen können. Dies ist idealerweise in Form eines 8D-Reports umzusetzen.
- | Die tatsächlich angefallenen Kosten werden durch SUSPA ermittelt und mit dem Lieferanten abgestimmt und nach Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- | Eine Rücksendung / Ersatzlieferung wird Einzelfall-bezogen vereinbart.

## 6 Sonstiges

### 6.1 Qualitäts-, Umwelt-, Produktsicherheits-Beauftragte

Die Vertragspartner benennen Ansprechpartner für Qualitäts- und Umweltbelange.

### 6.2 Mitgeltende Unterlagen

Falls auf die Lieferung / Leistung abgestimmte Liefer- und Abnahmebedingungen vereinbart wurden, so sind diese Bestandteil dieser Vereinbarung.

## 6.3 Deklarationspflichtige oder verbotene Stoffe

Deutsche und europäische gesetzliche Vorgaben, behördliche und sonstige Vorschriften, insbesondere auch im Bereich des Umweltschutzes und auch der Altautoverordnung sind zu beachten.

Insbesondere sind die Vorgaben und Forderungen der EU-Richtlinien/Verordnungen ROHS 2002/95/EG und REACH 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die sich ergebenden Verpflichtungen wie Verwendungsverbote, Mitteilungspflichten, Registrierungspflichten wird der Lieferant kontinuierlich befolgen und wahrnehmen.

Wenn SUSPA Lieferantenerklärungen bzgl. ROHS- oder REACH-Konformität fordert, wird der Lieferant diese ordnungsgemäß in schriftlicher Form leisten.

Der Lieferant bestätigt eine Lieferkettenpolitik im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der jeweils letztgültigen Ausführung. (<https://www.oecd.org/publications/oecd-leitfa-den-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-forderung-verantwortungsvoller-lieferketten-fur-minerale-aus-konflikt-3d21faa0-de.htm>)

Ferner sind die Regularien gem. Verordnung (EU) 2017/821 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2017 und der Dodd-Frank Act zu Konfliktmaterialien durch den Lieferanten einzuhalten.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0821>)

Das Berichtsformular CMRT oder EMRT ist auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(<https://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/cmrt/>

oder <https://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/emrt/>)

#### 6.4 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie bleibt jedoch für alle bis zu ihrem Ende vereinbarten Lieferverträge gültig.

#### 6.5 Vertraulichkeit

SUSPA sichert dem Lieferanten Vertraulichkeit hinsichtlich aller gewonnenen Kenntnisse zu.

#### 6.6 Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Sobald eine Verfügung einer solchen schriftlichen und unterschriebenen Vereinbarung, ein Gesetz, eine Bestimmung oder ein Standard direkt einer Verfügung aus dieser Vereinbarung widerspricht, überwiegt diese einzelne Verfügung ausschließlich über den entsprechenden Teil dieser Vereinbarung. Mündliche Absprachen sind hiervon ausgeschlossen. Alle anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung, die nicht betroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.

Darüber hinaus ist es dem Lieferanten nicht gestattet, Änderungen am Bauteil, Material, Prozess, Design oder anderen Spezifikationen vorzunehmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SUSPA. Jegliche Änderung bedarf der Rücksendung des Teils zur Freigabe.

#### 6.7 Produkthaftpflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen abzuschließen und den erforderlichen Nachweis zu erbringen. SUSPA-Eigentum, sowie auch Eigentum der SUSPA-Kunden, welches dem Lieferanten zur Produktion der Zukaufteile zur Verfügung gestellt wurde, wie z.B.

Werkzeuge, ist gegen Beschädigung und Verlust zu versichern.

#### 6.8 Gerichtsstand und andere Bestimmungen

Diese Vereinbarung wird nach den Gesetzen des Landes und der Region erstellt, in welchem SUSPA die Waren und Dienstleistungen erhalten will. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods sowie jedweder Widerspruch gegen andere gesetzliche Bestimmungen, was die Anwendung eines anderen Rechts nach sich ziehen würde. Alle Aktionen oder Verfahren, die SUSPA gegen den Lieferanten führt, können vor jedes Gericht gebracht werden, in dessen Gerichtsbarkeit der Lieferant liegt, oder, wenn von SUSPA gewünscht, in dessen Gerichtsbarkeit SUSPA liegt. In diesem Fall stimmt der Lieferant der Gerichtsbarkeit und dem Prozessverfahren zu, gemäß den anwendbaren Verfahren. Alle Aktionen oder Verfahren des Lieferanten gegen SUSPA dürfen vom Lieferanten nur dort vor Gericht gebracht werden, in dessen Gerichtsbarkeit SUSPA die Waren oder Dienstleistungen übernehmen will.

Weder SUSPA noch der Lieferant dürfen ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übertragen, weiterleiten oder an einen Subunternehmer übergeben, ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei. Vorbehaltlich des Vorgenannten tritt diese Vereinbarung zu Gunsten der Rechtsnachfolger und zugelassenen Beauftragten von SUSPA und dem Lieferanten in Kraft und ist für diese bindend.

Notwendige oder erlaubte Anmerkungen zu dieser Vereinbarung müssen in Schriftform persönlich oder

per Kurier per Einschreiben mit Rückschein, per Fax mit Bestätigung oder mit elektronischer Post mit Bestätigung an die oben genannten Adressen geschickt werden.

Diese Vereinbarung kann nur durch ein separates Schreiben, unterzeichnet durch SUSPA und den Lieferanten, geändert oder aufgehoben werden, in dem ausdrücklich eine Bestimmung dieser Vereinbarung geändert oder aufgehoben wird.

SUSPA ist es gestattet, vertrauliche oder geheime Informationen an den Lieferanten und dessen Mitarbeiter weiterzugeben. Der Lieferant muss solche Informationen vertraulich behandeln. Der Lieferant darf derlei Informationen ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Zustimmung durch SUSPA veröffentlichen.

**6.9 Literaturhinweise**

- | DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme

- | DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme

- | EG-Öko-Audit-Verordnung Nr. 1836/93

*Bezugsquelle:*

*Beuth Verlag GmbH, Postfach 11 45, 10772 Berlin*

**6.10 SUSPA Formulare**

- F 0603.13 Erfassung Mehraufwand infolge Lieferantenfehler
- F 2603.01 GHV Allgemein DE
- F 2603.02 GHV Projektbezogen DE

**6.11 Unterschriften**

Dieses Dokument kann in einer oder mehreren Ausfertigungen erstellt werden, wobei jede ein Original darstellt. Alle zusammen jedoch bilden eine Vereinbarung. Die Parteien stimmen zu, die Unterschriften in Kopie als Original-Signaturen anzuerkennen.

SUSPA GmbH		Lieferant	
Datum	Unterschrift Materialwirtschaft	Datum	Unterschrift Vertrieb / GL
Datum	Unterschrift Qualitätsbeauftragter	Datum	Unterschrift Qualitätsmanagement